

VG München

Beschluss vom 21.03.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist ein im Jahr 1980 geborener dominikanischer Staatsangehöriger. Das Bundesverwaltungsamt bat mit Schreiben vom 2. Mai 2005 um Zustimmung zur Erteilung eines Visums für den Antragsteller wegen Familienzusammenführung mit seiner deutschen Ehefrau C. I. C., geb. im Jahr 1951. Vorgelegt wurde die Geburtsurkunde des Antragstellers und die Heiratsurkunde der „Hauptwahlbehörde, Standesamt des ersten Verwaltungsbezirks S... vom 26. April 2005“, wonach der Antragsteller und seine Ehefrau, deutsche Sekretärin, wohnhaft in M., A.straße ... am 23. April 2005 dort geheiratet haben. Aus der Meldebescheinigung der Antragsgegnerin vom 20. Mai 2005 ergibt sich, dass die Ehefrau des Antragstellers in der genannten Wohnung gemeldet ist. Vorgelegt wurde auch das Scheidungsurteil des Amtsgerichts M. vom 14. Dezember 2004, wonach die Ehe der Ehefrau des Antragstellers mit einem amerikanischen Staatsbürger, geschlossen am 18. Oktober 1994 vor dem Standesbeamten A. des Staates Georgia/USA geschieden wurde.

Bei der Befragung der Ehefrau durch die Antragsgegnerin erklärte diese: sie habe ihren Ehemann im Juli 2003 im Urlaub in einer Hoteldiskotheek kennen gelernt. Zur Heirat hätten sie sich im April 2005 im letzten Urlaub entschlossen, sie habe ihr Scheidungsurteil „nur so“ dabei gehabt, der Antragsteller habe unbedingt heiraten wollen. Im Hotel sei zu viert (mit zwei Trauzeugen) gefeiert worden. Das Geburtsjahr des Ehemannes kenne die Ehefrau nicht. Der Ehemann habe zwei 4 und 3 Jahre alte Kinder, die Namen kenne die Ehefrau nicht.

Die Ehefrau legte eine Verdienstbescheinigung vom 20. April 2005 vor, wonach sie im Monat netto ca. 1677 EUR verdient.

Die Antragsgegnerin bat die Deutsche Auslandsvertretung in Santo Domingo, auch den Antragsteller anzuhören, da Zweifel am Bestehen einer schutzwürdigen Ehe bestünden.

Die Deutsche Botschaft übersandte mit Schreiben vom 5. Juli 2005 die übersetzten Antworten des Antragstellers.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2005 stimmte die Antragsgegnerin daraufhin der Visumserteilung zum Familiennachzug zur deutschen Ehefrau C. I. C. für drei Monate zu.

Am 27. Juli 2005 reiste der Antragsteller mit einem Visum, gültig vom 26. Juli 2005 bis 23. Oktober 2005, ins Bundesgebiet ein und stellte am 28. Juli 2005 einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Die Ehegatten unterschrieben eine Erklärung vom 28. Juli 2005, dass sie in ehelicher Lebensgemeinschaft in der A.straße ... in M. leben.

Der Antragsteller erhielt am 28. Juli 2005 eine bis 27. Juli 2008 gültige Aufenthaltserlaubnis.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 teilte die Ehefrau des Antragstellers mit: Seit dem 20. Dezember 2005 wohne ihr Mann getrennt von ihr. Seine neue Adresse sei ihr unbekannt. Sie habe das Gefühl, dass er sie nicht aus Liebe, sondern wegen der Aufenthaltserlaubnis geheiratet habe. Er habe mehrmals gesagt, er wolle allein sein oder bei einem Freund. Im Melderegister wurde am 16. Januar 2006 „dauernd getrennt lebend seit 20. Dezember 2005“ und Lohnsteuerklasse 1 eingetragen.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2006 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller und seine Ehefrau mit getrennten Schreiben wie folgt an: Nach Mitteilung der Ehefrau lebten sie seit 20. Dezember 2005 getrennt. Die Ausländerbehörde beabsichtige, die dem Antragsteller erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich zu befristen und ihn unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufzufordern. Das Anhörschreiben konnte dem Antragsteller nicht zugestellt werden, da er unter der angegebenen Anschrift (A. Straße ... in M.) nicht zu ermitteln gewesen ist.

Die Ehefrau des Antragstellers teilte mit Schreiben vom 20. Januar 2006 der Antragsgegnerin mit: Im Sinne des BGB lebe sie schon seit Oktober 2005 von ihrem Ehemann getrennt. Dieser habe ihr im Oktober 2005 mitgeteilt, dass er die häusliche Lebensgemeinschaft mit ihr beende. Er sei bereits im Oktober 2005 aus dem ehelichen Schlafzimmer ausgezogen. Am 19./20. Dezember 2005 habe der Ehemann ohne vorherige Ankündigung die von ihr angemietete Ehewohnung mit seinen persönlichen Sachen verlassen. Er habe der Ehefrau einen Zettel hingelegt, dass er „gehen müsse“. Auf dem Zettel sei der Wohnungsschlüssel gelegen. Ihr Mann habe sie am 7. Januar 2006 angerufen. Sie hätten sich dann am O. in M. getroffen. Er habe der Ehefrau erklärt, er komme nicht mehr zurück. Seine neue Adresse gehe die Ehefrau nichts an. Sie wisse daher nicht, wo sich ihr Ehemann derzeit aufhalte. Der Antragsteller habe der Ehefrau auch erzählt, dass er die Integrationsschule, die sie für ihn bezahlt habe, nicht mehr besuche. Der Kurs hätte bis Februar 2006 gedauert. Nach ihrer heutigen Überzeugung habe der Antragsteller sie nur wegen der Aufenthaltserlaubnis heiraten wollen.

Das Anhörschreiben an den Antragsteller wurde öffentlich zugestellt und zwar durch einen Aushang in der Zeit vom 24. Januar bis 27. Februar 2006.

Die Kriminalpolizeidirektion ... M. teilte der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 19. Mai 2006 mit, dass gegen den Antragsteller wegen räuberischen Diebstahls ermittelt wird. In der Zeugenvernehmung gab die Ehefrau des Antragstellers u. a. an: Anfang März 2006 habe sie sich erneut mit ihrem Ehemann getroffen. Er habe ihr mitgeteilt, er möchte zu ihr zurückkehren. Sie sei damit einverstanden gewesen und habe ihn wieder aufgenommen. Das gute Verhältnis habe bis etwa Mitte April 2006 gedauert. Dann sei der Antragsteller wiederholt nicht nach Hause gekommen bzw. erst in den frühen Morgenstunden. Angeblich habe er lange gearbeitet und anschließend bei einem Bekannten übernachtet. Er habe auch immer größere Geldbeträge von seiner Ehefrau gefordert. Am 29. April 2006 sei der Antragsteller wieder mit seiner Frau in Streit geraten. Sie habe ihn verdächtigt, er habe mit „anderen Frauen zu tun“, sie habe Kondome in seinem Geldbeutel gefunden. Wenige Tage zuvor habe der Antragsteller ihr gestanden, dass er eine andere Frau in Deutschland „geschwängert“ habe“. Im Zuge der Diskussion habe der Antragsteller auch im Geldbeutel der Ehefrau nachsehen wollen. Er habe die Geldbörse aus der Handtasche genommen und habe einen 50 Euro-Schein herausgezogen. Es sei zu einem „kleinen Handgemenge“ um die 50 Euro gekommen, von dem die Ehefrau blaue Flecken an den Handgelenken davon getragen habe. Die Ehefrau hege den Verdacht, dass der Antragsteller als „Stricher“ arbeite. Er habe seinen Diebstahl der 50 Euro dadurch rechtfertigen wollen, dass andere Frauen ihn für seine Dienste bezahlen würden und ihm finanziell bei seinen familiären Problemen in der Dominikanischen Republik helfen würden. Die Ehefrau lebe von ihrem Mann nunmehr getrennt.

Die Antragsgegnerin hörte den Antragsteller mit Schreiben vom 13. Juni 2006 wie folgt an: Da er bereits seit Oktober 2005 mit seiner Frau nicht mehr in ehelicher Lebensgemeinschaft lebe, lägen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht mehr vor. Es sei deshalb beabsichtigt, die dem Antragsteller am 28. Juli 2005 erteilte Aufenthaltsgenehmigung nachträglich zeitlich zu beschränken.

Aus dem Melderegisterauszug vom 13. Juni 2006 ergibt sich, dass der Antragsteller seit 1. Juni 2006 in der W.straße ... gemeldet ist. Das Anhörschreiben dorthin kam als unzustellbar zurück, weil der Antragsteller unter der genannten Anschrift nicht zu ermitteln war.

Die Staatsanwaltschaft M.... teilte mit Schreiben vom 4. Oktober 2006 mit, das Ermittlungsverfahren wegen räuberischen Diebstahls sei gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden.

Mit Schreiben vom 16. November 2006 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller erneut zur beabsichtigten nachträglichen Befristung der Aufenthaltserlaubnis an. Das Schreiben wurde an die S.straße ... in M. adressiert. Das Schreiben kam wiederum zurück, da der Antragsteller unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln gewesen ist.

Aus dem Melderegisterauszug vom 1. Dezember 2006 ergibt sich, dass der Wohnungsgeber der Wohnung S.rstraße ... R. P. ist. Das Anhörschreiben wurde am 10. Januar 2007 nochmals an den Antragsteller unter der vorgenannten Anschrift gesandt, c/o R. P.

Mit Schriftsatz vom 2. Februar 2007 zeigte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers dessen Vertretung an. Es sei richtig, dass der Antragsteller von seiner Ehefrau getrennt lebe und das Scheidungsverfahren laufe. Ursache der Trennung und des Scheidungsverfahrens sei das dem Antragsteller von

seiner Ehefrau erteilte Verbot, die deutsche Sprache zu erlernen und eine Arbeit aufzunehmen. Er habe ständig zu Hause in der Ehewohnung bleiben sollen. Der Antragsteller habe sich an dieses Verbot nicht gehalten. Er sei bestrebt gewesen, sich in Deutschland zu integrieren und sich eine Arbeit zu suchen. Seine Ehefrau habe ihn dann durch erfundene und falsche Angaben von der Arbeitsstelle abführen lassen und habe bewirkt, dass er die Wohnungsschlüssel habe abgeben müssen. Dadurch habe er vorübergehend Unterkunft bei Freunden in der S.rstraße ... suchen müssen. Die Ehefrau habe sich offensichtlich einen „erotischen Spielgefährten“ halten wollen.

Mit Bescheid vom 9. Februar 2007 befristete die Antragsgegnerin die Geltungsdauer der dem Antragsteller am 28. Juli 2005 erteilten Aufenthaltsgenehmigung nachträglich zeitlich auf den 20. Februar 2007 (Nr.1), stellte fest, dass der Antragsteller verpflichtet ist, das Bundesgebiet zu verlassen und drohte die Abschiebung in die Dominikanische Republik an (Nr.2).

Daraufhin hat der Prozessbevollmächtigte am 12. Februar 2007 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erhoben mit dem Antrag, den Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. Februar 2007 aufzuheben (M 12 K 07.521). Gleichzeitig hat er beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung trug er zusätzlich zu den bereits vorgebrachten Argumenten vor: Der Antragsteller lebe seit neun Monaten mit der spanischen Staatsbürgerin E. M. zusammen und es bestünde Heiratsabsicht, sobald der Antragsteller geschieden sei. Frau M. sei im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. In Wirklichkeit habe die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau bis zum 23. April 2006 bestanden. An diesem Tag sei die Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Die Befristung der Ausreise sei angesichts des legalen Aufenthalts des Antragstellers zu kurz. Beim Amtsgericht M. sei das Scheidungsverfahren des Antragstellers anhängig.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Sofortvollzug der nachträglichen Befristung sei nicht angeordnet worden. Die angekündigte Eheschließung stehe nicht unmittelbar bevor.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakte verwiesen.

II.

Verfahrensgegenstand ist die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 12. Februar 2007 (M 12 K 07. 521) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. Februar 2007, mit dem die Geltungsdauer der dem Antragsteller am 28. Juli 2005 bis 27. Juli 2008 erteilten Aufenthaltsgenehmigung nachträglich zeitlich auf den 20. Februar 2007 beschränkt wurde.

Der Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO ist unzulässig. Ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft, wenn ein Verwaltungsakt kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) oder die sofortige Vollziehung durch ausdrückliche Behördenentscheidung angeordnet wurde (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Vorliegend hat die Behörde im Bescheid vom 9. Februar 2007 keinen Sofortvollzug angeordnet. Die nachträgliche zeitliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis ist auch nicht kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nur die Klage gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels keine aufschiebende Wirkung hat (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), nicht dagegen die Klage gegen den Bescheid, mit dem die Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich befristet wurde. Der vom Antragsteller erhobenen Klage M 12 K 07. 521 kommt daher aufschiebende Wirkung zu, so dass für einen Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung bzw. Herstellung der aufschiebenden Wirkung kein Raum bleibt.

Nach alledem war der Antrag abzulehnen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin, da sie in ihrem Bescheid vom 9. Februar 2007 auf Seite 4 unten den unzutreffenden Hinweis gab, dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hätte und dadurch die Kosten durch den Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO schuldhaft verursacht hat, § 155 Abs. 4 VwGO.

Der Streitwert bestimmt sich nach § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG).